



Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-42884/2019-2

Liezen, am 04.04.2019

Ggst.: Rodung § 17: Errichtung eines Hochwasserschutzdammes
"Seitenstallgraben", Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut
In der Strechen, Strechen 55, 8786 Rottenmann, Gst. 946/2,
365 und 375, KG 67511 Rottenmann - Kundmachung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 22.03.2019 hat Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut In der Strechen, Hauptstraße 65, 8786 Rottenmann, um die forstrechtliche Bewilligung für die Rodung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 375, 946/2 und 365, alle KG 67511 Rottenmann, Gemeinde Rottenmann, im Ausmaß von insgesamt 950 m² dauernd und 1.967 m² befristet, zum Zwecke der Errichtung des Hochwasserschutzdammes „Seitenstallgraben“ angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 und der §§ 17 und 18 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 25.04.2019, um 09:00 Uhr

mit dem **Zusammentritt bei der Forstverwaltung in Hauptstraße 65, 8786 Rottenmann** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Christian **Schwaiger**
Forsttechnischer Amtssachverständiger: DI Josef **Benak**

Zur Beachtung an die Geladenen !

Kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrecht oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die im Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Es wird ersucht, den Zeitpunkt der Einsichtnahme telefonisch zu vereinbaren.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaub) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie dafür kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch bis spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger

(elektronisch gefertigt)